OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651329/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn S S geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.11.2018, GZ: BHROVerk-2018-361978/14, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Anordnungen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A und B für die Dauer von 6 Monaten entzogen. Der Bf wurde verpflichtet, seinen Führerschein innerhalb von 2 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides abzuliefern. Es wurden die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eine amtsärztliche Untersuchung sowie eine Nachschulung angeordnet.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Bf am 28.6.2018 um 19.24 Uhr den PKW mit dem Kz.: x in Rohrbach auf der B 38 gelenkt habe. Bei einer Verkehrskontrolle habe die Vermutung bestanden, dass sich der Bf in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinde, weshalb er vom Polizeibeamten aufgefordert worden war, sich zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem Arzt vorführen zu lassen. Der Bf habe die Vorführung zu dieser Untersuchung verweigert. Er habe dadurch eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 begangen, weshalb ihm gemäß § 26 Abs. 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen werden musste.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er sich unmittelbar nach der Amtshandlung durch die Polizei am 28.6.2018 ins Krankenhaus Rohrbach begeben habe. Dort sei er von einem Arzt untersucht worden, dieser habe keinerlei Beeinträchtigung festgestellt. Es sei ihm dabei auch Blut abgenommen worden, welches in weiterer Folge von der Gerichtsmedizin untersucht worden sei. Dabei seien keinerlei Drogen bzw Abbauprodukte von Drogen festgestellt worden.

Er bestreite weiterhin, dass er den Tatbestand der Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung verwirklicht habe. Er habe das entsprechende Straferkenntnis jedoch rechtskräftig werden lassen, weil in einem allfälligen weiteren Verfahren wohl den Aussagen der Polizisten mehr Glauben geschenkt würde als seinen Angaben.

Durch die ärztliche Untersuchung im Krankenhaus Rohrbach sei festgestellt worden, dass er zur vorgeworfenen Tatzeit fahrfähig gewesen sei. Aus dem Gutachten der Gerichtsmedizin über seine Blutwerte ergebe sich, dass er keine Suchtgifte konsumiert hatte. Aufgrund dieser Unterlagen würden für die Behörde sämtliche Beweismittel vorliegen, welche sie hätte erlangen können, wenn er sich der ärztlichen Untersuchung unterzogen hätte. Durch die von ihm vorgelegten Unterlagen sei ihm nachträglich der einwandfreie Nachweis gelungen, nicht durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigt gewesen zu sein. Es könne daher keine Verkehrsunzuverlässigkeit angenommen werden. Dazu verwies der Bf auf die

ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ua auf die Entscheidung vom 21.11.2013, 2013/11/0175. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung dürfe es keinen Unterschied machen, ob es sich um eine vermutete Alkohol- oder Suchtgiftbeeinträchtigung handle, die vom Verwaltungsgerichtshof dargelegten Argumente seien in beiden Fällen dieselben.

Auch der Behörde dürfte die Rechtswidrigkeit des Bescheides ohnehin klar sein, weil sie einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt habe und ihm nach Einlangen der Bluttestergebnisse am 7.8.2018 den Führerschein wieder ausgefolgt hatte.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das vom Bf auf Aufforderung vorgelegte ärztliche Gutachten vom 28.6.2018 betreffend die klinische Untersuchung des Bf. Bereits daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 28.6.2018 kurz vor 19.24 Uhr den PKW mit dem Kz.: x auf der B 38 von Linz in Richtung Oepping. Er wurde zu einer Verkehrskontrolle angehalten, bei welcher die Polizeibeamten Auffälligkeiten feststellten, welche für diese die Vermutung begründeten, er befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Der Bf wurde zu einer klinischen Untersuchung beim Polizeiarzt zur Feststellung einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung aufgefordert, welche er verweigerte. Wegen dieses Vorfalles wurde er mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Zl. VerkR96-33081-2018 bestraft.

Nach dieser Amtshandlung begab sich der Bf ins Krankenhaus Rohrbach, wo der diensthabende Arzt auf Ersuchen des Bf eine klinische Untersuchung hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit des Bf und in weiterer Folge eine Blutabnahme durchführte. Die klinische Untersuchung des Bf ergab, dass keine Beeinträchtigung festgestellt werden konnte und der Bf fahrfähig ist. Das abgenommene Blut wurde in weiterer Folge an die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz übersendet und dort sowohl immunchemisch als auch mittels Gaschromatographie-Massenspektronomie auf gängige Drogen bzw Medikamentenwirkstoffklassen sowie pharmakologisch aktive Wirksubstanzen untersucht. Diese Untersuchung ergab keinerlei Hinweise darauf,

dass der Bf im näheren zeitlichen Zusammenhang zur Blutabnahme gängige Drogen bzw zentralwirksame Medikamentenwirkstoffe im Sinne von Schlafmitteln, Beruhigungsmitteln oder Psychopharmaka konsumiert hatte, welche sich auf das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr auswirken würden.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Bundespolizeibehörde tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

5.2. Der Bf hat seine ärztliche Untersuchung auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung durch die Polizei verweigert und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 1 StVO begangen. Er hat dadurch eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht, weshalb ihm die Lenkberechtigung grundsätzlich gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG für die Dauer von 6 Monaten zu entziehen wäre. Im konkreten Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bf sich unmittelbar nach Beendigung der polizeilichen Amtshandlung freiwillig ins Krankenhaus Rohrbach begeben hat, wo sowohl eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich seiner Fahrtauglichkeit als auch eine Blutabnahme durchgeführt wurden. Die ärztliche Untersuchung zwischen 21.00 Uhr und 21.40 Uhr hat ergeben, dass der Bf nicht beeinträchtigt und fahrfähig war. Auch bei dem im Zuge dieser Untersuchung abgenommenem Blut wurden keinerlei Suchtgifte bzw zentralwirksame Medikamentenwirkstoffe oder deren Abbauprodukte festgestellt. Die Blutuntersuchung hat keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass der Bf fahruntüchtig gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen zur Verweigerung des Alkotests (vgl. die vom Bf angeführte Entscheidung vom 21.11.2013, 2013/11/0175) ausgeführt hat, dass in Fällen, in denen im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, eine Wertung der bestimmten Tatsachen zu entfallen hat. Wenn beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer begnügt, ist eine Wertung der bestimmten Tatsache nicht erforderlich. Dieser Grundsatz bedarf aber insofern einer Modifikation, als bei einer Verweigerung des Alkotests der eindeutige Nachweis, nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein, die allein auf die Verweigerung der Atemluftuntersuchung gestützte Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht rechtfertigt. Der Nachweis, nicht in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO gewesen zu sein, ist in den Fällen der Verweigerung des Alkotests im Entziehungsverfahren zu

berücksichtigen. Wenn dem Betroffenen dieser Nachweise gelingt, so ist in diesen Fällen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausnahmsweise bei der Wertung des Verhaltens dieser Umstand zu berücksichtigen und von der Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen.

Im ggst. Fall wurde zwar nicht die Atemluftuntersuchung sondern eine Untersuchung der Fahrtüchtigkeit wegen einer vermuteten Suchtgift-beeinträchtigung verweigert, die Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofes sind jedoch nach hs. Ansicht auch auf diese Fälle anzuwenden. Dies deshalb, weil der Zweck der ggst. Bestimmungen völlig gleich ist: Die Verweigerung der klinischen Untersuchung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 zu bestrafen ist. Diese Übertretung bewirkt in der Regel die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen zumindest für die in § 26 Abs. 2 FSG bestimmte Dauer. Kann der Betroffene jedoch in engem zeitlichen Zusammenhang mit der verweigerten Untersuchung nachweisen, nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen zu sein, so wurde der eigentliche Zweck der ursprünglich verweigerten Untersuchung erreicht und es ist nicht von der Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen auszugehen. Im konkreten Fall hat sich der Bf kurz nach Beendigung der Amtshandlung ins Krankenhaus Rohrbach begeben und dort eine freiwillige Untersuchung seiner Fahrtüchtigkeit veranlasst. Diese ergab, dass er fahrfähig war. Auch die Untersuchung des ihm abgenommenen Blutes ergab keinerlei Beeinträchtigung durch Suchtgifte. Damit hat der Bf den einwandfreien Nachweis erbracht, nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen zu sein, weshalb unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

zu II. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, weil die Frage, ob auch bei einer Verweigerung der ärztlichen Untersuchung wegen einer vermuteten Suchtgiftbeeinträchtigung die vom Verwaltungsgerichtshof zur Verweigerung der Atemluftuntersuchung entwickelte Judikatur anzuwenden ist, soweit ersichtlich, bisher nicht entschieden wurde. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein

behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl